

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

73. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 19. Dezember 2003

51. Stück

Amt der Burgenländischen Landesregierung: **792.** Informationsblatt des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) für die Kundmachung der Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Bausätze für Blockhäuser. – **793.** Genehmigung der 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eberau. – **794.** Öffentliche Stellenausschreibung der Funktion des Landesamtsdirektors/ der Landesamtsdirektor-Stellvertreterin. – **795.** Öffentliche Stellenausschreibung des Vorstandes der Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr. – **796.** Öffentliche Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau bzw. des Bezirkshauptmannes von Güssing. – **797.** Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Abt. 4 b, Hauptreferat Güterwegebau-Süd, Dienstort Oberwart. – **798.** Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Abteilung 9 - Landeswasserbaubezirksamt Oberwart (Wasserbauleitung Güssing). – **799.** Änderungen im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Oberwart - Bekanntgabe. – **800.** Richtlinien über die Sicherungsmaßnahmen im Tourismus des Landes Burgenland. – **801.** Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer von Herrn Roman Zehetbauer, Schützen am Gebirge. – **802.** Infektionsbericht vom 1. bis 30. November 2003. – **803.** Verlust des Waffenpasses von Herrn Franz Klein, Gattendorf. – **804.** Verlust des Waffenpasses von Herrn Wilhelm Schmall, Andau. – **805.** Öffentliche Ausschreibung der Vergabe einer Fremdmittelaufnahme für das Projekt „Ausbau und Sanierung des Sonnensees Ritzing“. – **806.** Vereinsauflösung.

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung, Landeshauptmann Hans Nießl, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Franz Steindl, die Landesräte Paul Rittsteuer, Karl Kaplan, Helmut Bieler und Dr. Peter Rezar, Landesrätin Verena Dunst, sowie Landesamtsdirektor WHR Dr. Robert Tauber entbieten auf diesem Wege der burgenländischen Bevölkerung, allen Funktionären und Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Bürgermeistern und allen Mitgliedern der Landes- und Gemeindeverwaltung

DIE BESTEN WÜNSCHE FÜR DAS WEIHNACHTSFEST UND DAS NEUE JAHR

Die Burgenländische Landesregierung bittet um Verständnis dafür, dass die individuelle Beantwortung von persönlichen Glückwunschschriften im Interesse notwendiger Einsparungen in der Verwaltung unterbleibt.

Zahl: LAD-VD-A130/265-2003

792. Informationsblatt des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) für die Kundmachung der Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für Bausätze für Blockhäuser

Herausgeber der englischen Originalfassung der Leitlinie:

Europäische Organisation für Technische Zulassungen (EOTA)
Kunstlaan 40, Avenue des Arts, 1040 Bruxelles, Belgien; <http://www.eota.be>

Herausgeber der deutschen Fassung der Leitlinie in Österreich:

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)
(Notifizierte Zulassungsstelle für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen)
Schenkenstraße 4, 1010 Wien; <http://www.oib.or.at>

Nummer der Leitlinie:

ETAG Nr. 012
Identifikationsnummer der deutschen Fassung der Leitlinie in Österreich: OIB-467-016/03

Ausgabedatum:

2002

Dauer der Koexistenzperiode:

28. Februar 2003 - 28. Februar 2005

Titel der Leitlinie:

Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Bausätze für Blockhäuser

Kurzbeschreibung des wesentlichen Inhaltes der Leitlinie:

Die Leitlinie beschreibt die Leistungsanforderungen für Bausätze für Blockhäuser im Hochbau und erfasst industriell gefertigte Bausätze, die als Bauwerk in Verkehr gebracht werden und aus werksseitig entworfenen und vorgefertigten Bauteilen, die für die Serienfertigung bestimmt sind, bestehen.

Die Bauteile in einem Bausatz werden als zugeschnittene Blöcke, ergänzt auf der Baustelle durch Holzbauteile oder Tragwerksrahmen oder weitere Materialien, als vollständig vorgefertigte zweidimensionale Bauelemente oder als komplette Bauabschnitte, bei denen Decken, Wände und Dach werksseitig zusammengesetzt werden, hergestellt.

Die Leitlinie dient nicht als direkt anwendbare europäische technische Spezifikation im Sinne der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG), sondern als verbindliche Grundlage für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen.

Bezugsquelle der Leitlinie:

Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB)
(Notifizierte Zulassungsstelle für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen)
Schenkenstraße 4, 1010 Wien
Tel.: 01/533 65 50
Fax: 01/533 64 23
E-Mail: mail@oib.or.at

Bezugspreis:

26,- Euro (ATS 357,77)

Zahl: LAD-RO-3316/91-2003

793. Genehmigung der 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eberau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2003 unter Zahl: LAD-RO-3316/91-2003 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eberau vom 6. Juni 2003, mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), zu genehmigen.

Die 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1720, KG Gaas, in „Bauland - Dorfgebiet“, der Grundstücke Nr. 331/2, 661, 662, 663/1, 663/2, 663/3 und 663/4 (Teilflächen), KG Winten, in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:

Nießl eh.

Zahl: 1-A-77/345-2003

794. Öffentliche Stellenausschreibung der Funktion des Landesamtsdirektor-Stellvertreters/ der Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988 i.d.g.F., wird die Stelle des **Landesamtsdirektor-Stellvertreters bzw. der Landesamtsdirektor-Stellvertreterin** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Dienstort Eisenstadt zur Nachbesetzung ausgeschrieben.

Das **Aufgabengebiet** umfasst die Stellvertretung des Landesamtsdirektors gemäß Artikel 106 B-VG, Artikel 73 L-VG und dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, sowie die Stellvertretung in der Leitung der der Landesamtsdirektion übertragenen Aufgaben.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Als Voraussetzung für die Betrauung mit der aus-
geschriebenen Funktion gelten:

- a) Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse gemäß § 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes vom 20. November 1997, LGBl.Nr. 17/1998 i.d.g.F.;
- b) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer österreichischen Universität;
- c) bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland in der Verwendungsgruppe A oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein solches;
- d) umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches;
- e) Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation;
- f) Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung der Landesamtsdirektion bei Abwesenheit des Landesamtsdirektors (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit);
- g) einschlägige Erfahrungen im Umgang mit relevanten Bundes- und Landesstellen sind erwünscht;
- h) überzeugendes Auftreten und die Fähigkeit, das Land national und international - vor allem bei Verhandlungen - zu repräsentieren;
- i) Kenntnisse der Organisation der EU und des Gemeinschaftsrechtes sowie Erfahrungen im Umgang mit europäischen Institutionen und mit solchen Behörden und öffentlichen Stellen innerhalb und außerhalb des Landes sowie in benachbarten Staaten, die mit der Europäischen Integration befasst sind.

Die Bewerbungsgesuche, welche einen Lebenslauf sowie die Gründe zu enthalten haben, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der angestrebten Funktion als geeignet erscheinen lassen sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (in Kopie) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europa-
platz 1, 7000 Eisenstadt einzubringen. **Maßgebend**

ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:

Nießl eh.

Zahl: 1-A-3091/51-03

795. Öffentliche Stellenausschreibung des Vorstandes der Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988 i.d.g.F., wird die Stelle der **Vorständin/des Vorstandes der Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Dienstort Eisenstadt zur Nachbesetzung ausgeschrieben.

Das **Aufgabengebiet** der Abteilung 5 umfasst folgende Angelegenheiten:

1. Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege (wie Biologische Station Neusiedler See, Angelegenheiten des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel)
2. Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Luftreinhaltung und des Immissionsschutzes
3. Gewerbe-, Bau- und Bergrecht
4. Energieangelegenheiten
5. Marken- und Musterschutz, unlauterer Wettbewerb, Patent-, Eich- und Messwesen
6. Veranstaltungs- und Lichtspielwesen
7. Aufsicht über die Kammer der gewerblichen Wirtschaft
8. Sparkassen, Wirtschaftstreuhänder, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kapitalgesellschaften
9. Wirtschaftsbeteiligungen des Landes, Wirtschaftsförderung

10. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs einschließlich der Förderung
11. Camping- und Mobilheimplatzgesetz
12. Kraftfahrwesen, Kraftfahrlinien, Straßenpolizei und Straßenverwaltungsrecht, Eisenbahnwesen, Schifffahrtsrecht, Zivilluftfahrt
13. Rechtliche Angelegenheiten der Abt. 9 sowie des Maschinen- und Güterwegebaues
14. Wasserrecht und Altlastensanierung
15. Rechtliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft

Als **Voraussetzung** für die Betrauung mit der ausgeschriebenen Funktion gelten:

- a) Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse gemäß § 4 des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes vom 20.11.1997, LGBl.Nr. 17/1998 i.d.g.F.;
- b) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer österreichischen Universität;
- c) bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland in der Verwendungsgruppe A oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein solches;
- d) umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet bzw. auf Teilgebieten des oben angeführten Aufgabenbereiches;
- e) Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zur Menschenführung und Organisation;
- f) Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung einer Abteilung (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit);
- g) Belastbarkeit auch unter außergewöhnlichen Situationen

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 1 - Personal, 7000 Eisenstadt, Landhaus, einzubringen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt. **Maßgebend ist das Datum des Einlangens beim Amt der Landesregierung.** Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungsgesuche, welche einen Lebenslauf sowie die Gründe zu enthalten haben, die die Bewerberin/den Bewerber für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet erscheinen lassen, sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (in Kopie) innerhalb von vier Wochen

nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Bgld. Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; **maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerber bzw. Bewerberinnen prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-A-203/94-2003

796. Öffentliche Stellenausschreibung für die Stelle der Bezirkshauptfrau bzw. des Bezirkshauptmannes von Güssing

Stellenausschreibung

Gemäß § 12 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988 i.d.g.F., wird die Stelle der **Bezirkshauptfrau bzw. des Bezirkshauptmannes** von Güssing zur Besetzung ausgeschrieben.

Das **Aufgabengebiet** der Bezirkshauptfrau bzw. des Bezirkshauptmannes ist im Bgld. Bezirkshauptmannschaften-Gesetz (Bgld. BH-G), LGBl. Nr. 26/2003 festgelegt. Danach haben die Bezirkshauptmannschaften die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen. Die Bezirkshauptfrau bzw. der Bezirkshauptmann haben die Bezirkshauptmannschaft zu leiten; sie sind Vorgesetzte aller der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten.

Als **Voraussetzung** für diese Bestellung gelten:

- a) Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse gemäß § 4 des Bgld. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes vom 20.11.1997, LGBl.Nr. 17/1998 idgF

- b) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer österreichischen Universität
- c) bestehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland in der Verwendungsguppe A oder das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein solches
- d) umfassende Kenntnisse und längere Praxis auf dem Gebiet der Bundes-, Landes und Gemeindeverwaltung
- e) Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik sowie Fähigkeiten zu Menschenführung und Organisation
- f) Fähigkeit zur verantwortungsbewussten Führung einer Bezirkshauptmannschaft (Initiative, sachbezogenes Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit und eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit)
- g) Belastbarkeit auch unter außergewöhnlichen Situationen (Krisenmanagement)

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungsgesuche, welche einen Lebenslauf sowie die Gründe zu enthalten haben, die die Bewerberin oder den Bewerber für die Ausübung der angestrebten Funktion als geeignet erscheinen lassen sind unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (in Kopie) innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Landesamtsblatt schriftlich beim Amt der Bgld. Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; **maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Ein Personalberatungsunternehmen wird die Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber prüfen und eine Empfehlung an die Landesregierung abgeben.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-A-2745/75-2003

797. Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Abt. 4 b, Hauptreferat Güterwegebau-Süd, Dienstort Oberwart

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl.Nr. 56/1988 i.d.g.F., gelangt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Planstelle im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) für die Abteilung 4b-Hauptreferat Güterwegebau Süd mit Dienstort Oberwart für Absolventen einer Höheren technischen Lehranstalt für Bautechnik, Ausbildungszweig Tiefbau, zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst Projektierungsarbeiten und Bauleitung im Rahmen des ländlichen Wegebau- und Radwegebau- (Eigenregie- und Firmenarbeiten); Mithilfe bei Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Auswertung der Angebote; Erstellung von Bauprogrammen mit Wegebau-gemeinschaften und Gemeinden; Erstellung von Abrechnungsunterlagen und Rechnungsüberprüfung; Mitarbeit beim Aufbau eines Güterwegeinstandhaltungskatasters; Vermessungsarbeiten.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. der Nachweis des Abschlusses der geforderten Schulbildung
5. gute EDV-Kenntnisse (MS Office und MS Access)

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Lebenslauf,
- Reifeprüfungs- und Abschlusszeugnis sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse,
- Heiratsurkunde und
- Geburtsurkunden der Kinder sowie
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivil-dienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Weiters können die Bewerbungsbögen im Internet (www.bglid.gv.at, Politik und Verwaltung, Aktuelle Ausschreibungen) heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. **Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.**

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-A-646/176-03

798. Öffentliche Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener technischer Dienst“ für die Abteilung 9 - Landeswasserbaubezirksamt Oberwart (Wasserbauleitung Güssing)

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes 1988, LGBl.Nr. 56/1988 idgF, gelangt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Planstelle im Verwendungszweig „Gehobener Technischer Dienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) für eine/n Absolventin/Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt, Fachrichtung Tiefbau, mit Dienstort Eisenstadt zur Ausschreibung.

Das **Aufgabengebiet** des/r Bewerbers/in ist folgendermaßen definiert:

Örtliche und staatliche Bauaufsicht im Bereich des Wasserbaues, administrative Abwicklung von Bauprojekten, Organisation und Besprechung mit öffentlichen Einrichtungen, Sachverständigentätigkeit im Gewerbe- und Wasserrechtsverfahren, Kalkulation und Bauabrechnung;

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. der Nachweis der angeführten Schulausbildung
5. gute EDV-Kenntnisse (Anwenderprogramme, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank) werden erwartet
6. Englischkenntnisse sind erforderlich
7. Ungarischkenntnisse wären von Vorteil

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Lebenslauf,
- Nachweis des Abschlusses der o.a. Schulausbildung sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse,
- Heiratsurkunde und
- Geburtsurkunden der Kinder sowie
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf. Weiters können die Bewerbungsbögen im Internet (www.bglid.gv.at) unter „Politik und Verwaltung“, „Aktuelle Ausschreibungen“ heruntergeladen werden.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus-Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus-Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 2-JS-A1696/55-2003

799. Änderung im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Oberwart - Bekanntgabe

Verlautbarung

Gemäß § 7 des Bgld. Schulaufsichtsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1964, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1994, werden folgende Änderungen im Mitgliederstand des Kollegiums des Bezirksschulrates Oberwart bekannt gegeben:

Herr Pfarrmoderator Mag. Hubert Wieder, geb. 29. Jänner 1966, wohnhaft 7512 Kirchfidisch, wird an Stelle von Msgr. Emmerich Zechmeister, wohnhaft 7431 Bad Tatzmannsdorf, Kirchenstr. 12, als Vertreter der Katholischen Kirche als Mitglied in das Kollegium des Bezirksschulrates Oberwart für die restliche Funktionsdauer des Landtages entsendet.

Herr Pfarrmoderator Mag. Alfons Jestl, geb. 29. Juni 1956, wohnhaft 7433 Mariasdorf, wird an Stelle von Pfarrmoderator Mag. Hubert Wieder, geb. 29. Jänner 1966, wohnhaft 7512 Kirchfidisch, als Vertreter der Katholischen Kirche als Ersatzmitglied in das Kollegium des Bezirksschulrates Oberwart für die restliche Funktionsdauer des Landtages entsendet.

Für die Landesregierung:
Dr. Weikovics eh.

Zahl: 5-F-2974/2-03

800. Richtlinien über die Sicherungsmaßnahmen im Tourismus des Landes Burgenland

A) Ziel der Sicherungsmaßnahmen

Das Ziel der Sicherungsmaßnahmen im Tourismus ist die Erhaltung der Existenz von unverschuldet in Not geratenen tourismuspolitisch bedeutenden Tourismusunternehmen im Burgenland.

B) Sicherungswerber

Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige Rechtsträger mit Ausnahme von

Gebietskörperschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben (Gebietskörperschaften dürfen nicht mehr als 50 % Beteiligung halten).

Förderungsvoraussetzungen

- einschlägige Gewerbeberechtigung
- Betriebseinnahmen netto MWSt von maximal 363.000,- Euro (ATS 4.994.988,90)

C) Unterstützungswürdige Unternehmen

Unterstützt können nur Unternehmen des Beherbergungs-, Verpflegungs- und Freizeitsektors werden, die unverschuldet in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, für den Ort oder für die Region tourismuspolitisch wichtig sind und die Existenzgefährdung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abwenden können.

Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ im Sinne der jeweils gültigen Fassung des „Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

D) Grundsätzliche Kriterien

Sicherungshilfe kann nur gewährt werden, wenn

- kein Zwangsversteigerungsverfahren und kein Insolvenzverfahren anhängig ist
- das ansuchende Unternehmen grundsätzlich lebensfähig ist und über ein marktgerechtes Angebot verfügt (bei Beherbergung mindestens 3-Stern-Qualität)
- eine entsprechende unternehmerische Qualifikation vorliegt
- der Förderungswerber bereit ist zu
 - Einbringen nicht betriebsnotwendigen Vermögens
 - Beschränken der Privatentnahmen
 - Bereitstellen von notwendigen Auskünften und Informationen
 - Vorantreiben des Sanierungskonzeptes
 - Kooperation
- die Kreditinstitute angemessen an den Sicherungsmaßnahmen mitwirken. Die Mitwirkung kann in folgenden Maßnahmen bestehen:
 - Neugestionieren von Krediten
 - Einräumung des Sanierungszinssatzes auf das gesamte Obligo (die effektiven Kosten des Kredites dürfen die auf Achtel-Prozentpunkte arithmetisch gerundete Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen zuzüglich 0,5 % p.a. nicht überschreiten)

- Umwandlung von Krediten in Beteiligungs- oder Besserungskapital
 - Streichen von Teilen der Forderungen
- die Mitwirkung der anderen wesentlichen Gläubiger kann im Einräumen einer längeren Zahlungsfrist und/oder Streichen von Teilen der Forderung bestehen.

Die Entscheidung, ob die Kriterien im Einzelfall zutreffen bzw. als ausreichend anerkannt werden, obliegt der Förderstelle des Landes Burgenland.

E) Art und Ausmaß der Förderung

1) Ideelle Hilfe:

Die Sicherungshilfe für unterstützungswürdige Unternehmen besteht in der Erstellung eines Sanierungskonzeptes (Prüfungsbericht) sowie aus einer ideellen Hilfestellung bei der Ausverhandlung der u.a. im jeweiligen Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen.

2) Materielle Hilfe:

Sollte eine Sanierung mit unter Z. 1 genannten Mitteln nicht möglich sein, kann in Ergänzung dazu nach einer diesbezüglich positiven Entscheidung eine materielle Hilfestellung in Form von Zuschüssen (Zinsenzuschüssen) dann eingeräumt werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und es zu einer wesentlichen substantziellen Mitwirkung der beteiligten Gläubiger und des Unternehmers/Eigentümers kommt.

Die Höhe des Zinsenzuschusses kann bis zu 2 % p.a. für eine Förderlaufzeit von 5 Jahren betragen.

Förderungsober- bzw. untergrenze

Der Barwert des Zinsenzuschusses ist nach oben hin in der Regel mit bis zu 10 % (in Ausnahmefällen bis zu max. 15%) des durchschnittlichen Jahresumsatzes, der aus den der Einbringung des Ansuchens vorangegangenen Geschäftsjahre errechnet wird, begrenzt.

Sicherungshilfen gemäß den gegenständlichen Richtlinien werden im Rahmen der Regelungen des Wettbewerbsrechtes der EU für geringfügige („de minimis“-) Beihilfen gewährt.

Die für diese Vorhaben vorgesehene Förderung oder die aus der Kumulierung von für diese Vorhaben vorgesehenen Förderungen mit anderen geringfügigen Beihilfen des Landes, eines anderen Rechtsträgers oder der Europäischen Union resultierende Förderung eines Unternehmens, darf innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zu-

schusses) in Höhe von einem 100.000,- Euro brutto entsprechenden Betrag nicht übersteigen. Der Förderungswerber ist verpflichtet sämtliche beantragte oder erhaltene Förderungen aus „de-minimis“-Beihilfen bei Antragsstellung bekanntzugeben und auch diesbezügliche nachträgliche Änderungen mitzuteilen. Die WiBAG prüft bei Antragsstellung und vor Auszahlung, ob die de-minimis-Obergrenze eingehalten wird.

Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

3) Mitwirkung der beteiligten Gläubiger:

Voraussetzung für die Leistung einer Sicherungshilfe ist weiters, dass die beteiligten Gläubiger angemessen an der Sicherungshilfe mitwirken.

Über eventuelle darüber hinausgehende Notwendigkeiten entscheidet die Landesförderstelle.

F) Sicherungsverfahren

1) Ansuchen:

Das Sicherungsansuchen ist unter Verwendung eines Formulars, das in der WiBAG aufliegt und in allen Punkten vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterfertigen ist, bei der WiBAG, Technologiezentrum, 7000 Eisenstadt, (es hat folgende Angaben zu enthalten), einzubringen.

- Name des Ansuchenden (Firmenwortlaut);
- Geschäfts- und Wohnadresse;
- Nachweis der Gewerbeberechtigung;
- Auszug aus dem Firmenbuch;
- kurze Betriebsbeschreibung unter Angabe der verfügbaren Kapazitäten;
- ausführliche Darstellung der Gründe, die zu der angegebenen Notlage geführt haben (allenfalls unter Anschluss von Belegen);
- Jahresabschlüsse der der Einbringung des Ansuchens vorangegangenen drei Geschäftsjahre; falls der das letzte Geschäftsjahr betreffende aktuelle Jahresabschluss nicht vorliegt, Saldenlisten bzw. Aufwands-/Ertragsaufstellungen bzw. Umsatzzahlen dieses Geschäftsjahres (nach Monaten aufgliedert) und der vorangegangenen drei Geschäftsjahre;
- Nüchternungszahlen des laufenden und der drei vorangegangenen Geschäftsjahre;

- aktueller Verbindlichkeitsstatus unter Angabe der Gläubiger, der einzelnen Obligi, der Restlaufzeiten, der Verzinsung sowie der sich hieraus ergebenden jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen. In diesem Zusammenhang sind auch regelmäßig anfallende Leasingraten zu berücksichtigen;
- Darstellung, ob ein Zwangsversteigerungs-, ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zum Abschluss der Gewerbeausübung läuft oder vor der Einleitung steht;
- Verpflichtungserklärung gemäß Punkt N);
- Angabe des Liegenschafts- und sonstigen Vermögens, einschließlich Privatvermögens des Sicherungswerbers und seines Ehepartners; ist der Sicherungswerber eine Gesellschaft, ist auch das gesamte Privatvermögen aller persönlich haftenden Gesellschafter und derjenigen nicht persönlich haftenden Gesellschafter (Stiller Gesellschafter, Kommanditist, GesmbH-Gesellschafter) anzugeben, die mit mindestens 1/3 am Betriebsvermögen beteiligt sind; über die Liegenschaftsvermögen sind die Grundbuchauszüge beizuschließen.

Das Sicherungsansuchen gilt als zurückgezogen, wenn nach Ablauf von drei Monaten seit Einlagen des Ansuchens in der WiBAG die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen trotz Anforderung und Urgenz nicht beigebracht worden sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der Anforderung bzw. Urgenz hinzuweisen.

2) Verfahren:

Die WiBAG wird, nach Einholung eines tourismuspolitischen Gutachtens von der für Tourismus zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, das Förderungsansuchen im Sinne der Richtlinien prüfen und ein Sanierungskonzept veranlassen, das von der WiBAG in Form einer Verhandlung mit den Beteiligten einer Lösung zugeführt wird.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Beurteilungskommission-Tourismus.

Für den Fall einer positiven Entscheidung über eine finanzielle Hilfe hat die WiBAG die schriftliche Bereitschaft zur Mitwirkung von allen Beteiligten einzuholen und dann dem Förderungswerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Anbot genannten, Frist anzunehmen.

Der Empfänger der Sicherheitshilfe ist verpflichtet, der WiBAG und während der Laufzeit der Sicherheitshilfe einen jährlichen Kurzbericht bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres über die wirtschaftliche Situation seines Unternehmens vorzulegen.

Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung eines Förderungsansuchens hat die WiBAG die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

3) Sanierungskonzept (Prüfungsbericht):

Die WiBAG wird das Vorliegen eines förderungswürdigen Unternehmens gemäß Punkt C) dieser Richtlinien sowie der grundsätzlichen Kriterien (Bedingungen) für die Gewährung einer Sicherheitshilfe prüfen und bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein Konzept (Prüfungsbericht) mit Empfehlungen für Sanierungsmaßnahmen erstellen oder erstellen lassen, welches im Falle der Notwendigkeit Vorschläge für die Gewährung einer materiellen Hilfe zu beinhalten hat.

G) Auszahlung der materiellen Sicherheitshilfe

Für die Auszahlung der Sicherheitshilfe sind das vom Sicherungswerber angenommene unterfertigte Anbot sowie die schriftlichen Vereinbarungen mit den Beteiligten erforderlich. Diese sind binnen vier Wochen nach Erhalt der Zusage über eine finanzielle Sicherheitshilfe der WiBAG vorzulegen, widrigenfalls erlischt die Zusage der WiBAG.

Die Auszahlung der Jahresteilbeträge der Zinsenzuschüsse erfolgt während der Laufzeit der Sicherheitshilfe nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel zu den in der Zusage festgehaltenen Verrechnungsterminen.

Die Auszahlung der Sicherheitshilfe erfolgt an das in der Sicherungszusage angeführte Kreditinstitut und auf das dort bestehende, vom Sicherungswerber bzw. vom Kreditinstitut genannte Konto.

Zinsenzuschüsse sind ausnahmslos zur Teilabdeckung von im Unterstützungszeitraum für den bezuschussten Kredit anfallenden Zinsen zu verwenden.

Eine Bestätigung des jeweiligen Kreditinstitutes über die Gutbuchung und widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist vom Empfänger der Sicherheitshilfe binnen vier Wochen ab Erhalt der Sicherheitshilfe der WiBAG vorzulegen.

H) Nicht berücksichtigungswürdige Ansuchen

Nicht unterstützt können insbesondere solche Unternehmen werden,

- die nicht in den Kreis der möglichen Sicherungswerber gemäß Punkt B) dieser Richtlinien fallen;

- die sich in keiner existenzgefährdenden Notlage befinden, bzw. die Unternehmer diese Notlage mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln selbst abwenden können;
- denen keine entsprechende tourismuspolitische Bedeutung beigemessen werden kann;
- deren wirtschaftliche Notlage nicht als unverschuldet anzusehen ist;
- wenn die für die Gewährung einer Sicherungshilfe in Punkt D) dieser Richtlinien angeführten grundsätzlichen Voraussetzungen (Bedingungen) nicht zutreffen, insbesondere
 - wenn eine Lebensfähigkeit des Unternehmens nicht gegeben ist,
 - spekulative Investitionen vorliegen,
 - ein Zwangsversteigerungs- oder Insolvenzverfahren läuft bzw. eingeleitet wird oder
 - ein Verfahren zum Abschluss von der Gewerbeausübung läuft oder eingeleitet wird.

Während der Laufzeit einer bestehenden Förderung im Rahmen der gegenständlichen Sicherungsaktion kann kein neuerlicher Hilfeantrag gestellt werden.

Ferner können Unternehmen mit anderen als touristischen Zielsetzungen nicht unterstützt werden. Bei Unternehmen mit verschiedenen Zielsetzungen (z.B. einem Betrieb mit touristischen und sonstigen gewerblichen Teilbereichen) ist eine überwiegende touristische Relevanz erforderlich, die Gründe für die existenzgefährdende Notlage müssen gleichfalls im touristischen Teil zu suchen sein. Bei der Bemessung einer allfälligen finanziellen Hilfestellung ist jedenfalls von der Basis der im touristischen Bereich erzielten Umsätze auszugehen.

I) Meldepflicht

1. Tritt bezüglich von Angaben im Förderungsansuchen vor Gewährung der ideellen Hilfe oder Auszahlung der materiellen Hilfe eine Änderung ein, so hat dies der Sicherungswerber unverzüglich zu melden. Die WiBAG kann in einem solchen Fall eine etwa bereits gemachte Förderungszusage abändern oder widerrufen.
2. Nach Auszahlung der materiellen Hilfe hat der Sicherungswerber folgende Umstände jeweils unverzüglich der WiBAG zu melden:
 - a) Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge;
 - b) den Eintritt von Einstellungsgründen gemäß Punkt J);

- c) Ereignisse, welche die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern.

J) Einstellung der Sicherungshilfe

- 1) Die Sicherungshilfe wird vorläufig eingestellt, und zwar im Falle der
 - a) Eröffnung des Ausgleichs- oder Vorverfahrens gemäß § 79 ff AusglG über das Vermögen des Sicherungswerbers;
 - b) entgeltlichen Veräußerung oder Übergabe des Unternehmens, sofern eine derartige Übergabe nicht bereits in der Sicherungszusage ausbedungen wurde.

Nach Abschluss des Ausgleichs- oder Vorverfahrens bzw. des Kauf- oder Übergabevertrages kann nach zusätzlicher Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers oder Übernehmers des Unternehmens oder des Ausgleichschuldners die Sicherungshilfe bei Weiterführung des Unternehmens und Übernahme des unterstützten Unternehmens über Ansuchen bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit weitergewährt werden, im Fall der Veräußerung oder Übergabe aber nur dann, wenn Käufer oder Übernehmer eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt N) vorlegen und die Beteiligten gemäß Punkt E) und F) erklären, dass sie der Weitergewährung der Sicherungshilfe unter der Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtung zustimmen, andernfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

- 2) Die Sicherungshilfe wird endgültig eingestellt und allfällig für die restliche Unterstützungslaufzeit der Sicherungshilfe bereits ausgezahlte Mittel aliquot zuzüglich Zinsen gemäß Punkt K) zurückgefordert bei (wobei die aliquote Sicherungshilfe die Differenz zwischen dem ausbezahlten Betrag und dem Betrag, der sich durch die Auszahlung des verlorenen Zuschusses in gleich hohen Jahresteilbeträgen entsprechend der gesamten Förderungslaufzeit ergeben hätte, ist):
 - a) Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Sicherungswerbers;
 - b) Wegfall von gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
 - c) dauernde Einstellung der Betriebstätigkeit;
 - d) im Falle einer Zinsenzuschussgewährung bei vorzeitiger Rückzahlung des unterstützten Kredites (z.B. infolge von Kündigung des Kredites durch den Kreditgeber),
 - e) Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus;
 - f) Nichtvorliegen der entsprechenden Notwendigkeit für die Weitergewährung der Sicherungshilfe.

fe bei entgeltlicher Veräußerung oder Übergabe des Unternehmens.

K) Rückforderung der Sicherungshilfe

Der Empfänger der Sicherungshilfe ist über schriftliche Aufforderung der WiBAG zur sofortigen Rückzahlung der Sicherungshilfe zuzüglich einer Verzinsung für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 4 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank verpflichtet, wenn

- 1) die WiBAG über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wird oder worden ist, oder
- 2) eine Meldepflicht gemäß Punkt I) verletzt wurde, oder
- 3) sich eine Verletzung der aus Punkt L) „Überprüfung und Auskunftserteilung“ ergebenden Verpflichtungen durch den Empfänger der Sicherungshilfe oder das Kreditinstitut ergeben hat, oder
- 4) die Sicherungshilfe ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wird oder für den Erfolg der Sicherungsmaßnahmen maßgebliche Bedingungen durch den Empfänger der Sicherungshilfe oder durch die sonstigen Beteiligten gemäß Punkte E) und F) nicht eingehalten worden sind oder werden, oder
- 5) vorgesehene Berichte vom Empfänger der Sicherungshilfe nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht worden sind oder werden, und eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
- 6) der Empfänger der Sicherungshilfe die Ermächtigung gemäß Punkt M) widerruft.

Sofern bei Eintritt von Einstellungs- oder Rückforderungsgründen kein schuldhaftes Verhalten vorliegt, kann auf die Verrechnung von über den gesetzlichen Zinssatz von 4 % p.a. hinausgehenden Zinsen verzichtet werden.

L) Überprüfung und Auskunftserteilung

Die WiBAG behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Sicherungshilfe und des Unternehmens vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Der Empfänger der Sicherungshilfe ist verpflichtet, auf Verlangen der WiBAG alle Unterlagen vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung des Vorliegens der Bedingungen für die Gewährung der Sicherungshilfe, der Richtigkeit der vom Siche-

rungswerber gemachten Angaben, der widmungsgemäßen Verwendung der Sicherungshilfe und des Vorliegens sonstiger Einstellungs- und Rückforderungsgründe notwendig sind; er hat zu diesem Zweck der WiBAG und dessen Beauftragten Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten und eine Besichtigung vor Ort zuzulassen.

Der Empfänger der Sicherungshilfe hat sämtliche bezughabende Unterlagen, Bücher und Belege sieben Jahre ab Auszahlung des letzten Teiles der Sicherungshilfe bzw. im Fall eines Zinszuschusses bis ein Jahr nach Ende der Laufzeit des betreffenden Kredites aufzubewahren.

Das kreditgewährende Institut ist von der gesetzlich gebotenen Schweigepflicht durch den Sicherungswerber zu entbinden.

M) Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, derzufolge der Förderungswerber ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer von Daten, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die WiBAG übermitteln dürfen, und derzufolge weiters die WiBAG gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt wird,

1. Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen
2. Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, zu verarbeiten, zu benutzen, zu übermitteln und löschen zu lassen;
3. Nach Ermessen der WiBAG Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut sowie Bundes- und Landesstellen einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.
4. Erforderlichenfalls Daten und Auskünfte über den Förderungswerber, die Firma, das Unternehmen, das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an die Organe der Europäischen Union weiterzuleiten;
5. Bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommen und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung der WiBAG zu verständigen

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die WiBAG möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der WiBAG eingestellt.

N) Verpflichtungserklärung

Eine entsprechende Erklärung des Fördernehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten, ist in die Sicherungszusage aufzunehmen.

O) Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

P) Gerichtsstandvereinbarung

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, derzufolge sich der Sicherungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Sicherungshilfe der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Eisenstadt unterwirft, es der WiBAG jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Sicherungsangebot aufzunehmen.

Q) Befristung der Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft; Ansuchen nach diesen Richtlinien können bis 31. Dezember 2006 eingebracht werden.

Zahl: 5-V-A148/3-2003

801. Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer von Herrn Roman Zehetbauer, Schützen am Gebirge

Der Landeshauptmann hat Herrn Roman Zehetbauer gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. Dezember

2003 auf die Dauer von 5 Jahren zum sachverständigen Fahrprüfer für die Fahrzeugklassen A und B bestellt.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan eh.

Zahl: 6-G-A1001/76-2003

802. Infektionsbericht vom 1. bis 30. November 2003

Politischer Bezirk Neusiedl/See:
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 5
Hepatitis B: 1
Scharlach: 1

Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Bissverletzung durch bekannte Tiere: 1
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 7

Magistrat Eisenstadt:
Hepatitis C: 2

Korrektur Oktober 2003:
Meningokokken: 1

Magistrat Rust:
Leermeldung

Politischer Bezirk Mattersburg:
Bissverletzung durch bekannte Tiere: 2 (1 Kopfbiss)
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 6
Tuberkulose, ansteckend pulmonal: 1

Politischer Bezirk Oberpullendorf:
Bissverletzung durch bekannte Tiere: 2 (1 Kopfbiss)
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 5

Politischer Bezirk Oberwart:
bakterielle Lebensmittelvergiftung: 7
Scharlach: 1

Politischer Bezirk Güssing:
Leermeldung

Politischer Bezirk Jennersdorf:
Leermeldung

Für den Landeshauptmann:
Mag. Tschurlovits eh.

Zahl: XI-W-1/142-1967

**803. Verlust des Waffenpasses
von Herrn Franz Klein, Gattendorf**

Die von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See am 30. Oktober 1968 für Herrn Franz Klein, geboren am 16. Dezember 1926, zuletzt wh. 2474 Gattendorf, Bahnstr. 11, ausgestellter Waffenpass mit der Nummer 039766 wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

**805. Öffentliche Ausschreibung der Vergabe
einer Fremdmittelaufnahme für das Projekt
„Ausbau und Sanierung des Sonnensees Ritzing“**

Die Gemeinde Ritzing schreibt die Vergabe einer Fremdmittelaufnahme für das Projekt „Ausbau und Sanierung des Sonnensee Ritzing“ mit geschätzten Investitionskosten in Höhe von ca. 1.188.00,- Euro exkl. Umsatzsteuer öffentlich aus. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis längstens 7. Jänner 2004 unter der Adresse: KommunalConsult, Sonnleitenweg 2, A-7432 Oberschützen e-mail: burgenland@kommunalconsult.at anzufordern.

Bergler eh.

Zahl: XI-W-1/259-1967

**804. Verlust des Waffenpasses
von Herrn Wilhelm Schmall, Andau**

Die von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See am 20. Dezember 1968 für Herrn Wilhelm Schmall, geboren am 27. Feber 1927, zuletzt wh. 7163 Andau, Schulgasse 6, ausgestellter Waffenpass mit der Nummer 039783 wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Huber eh.

806. Vereinsauflösung

Der Verein „Jiu Jitsu Club Ki Hon Andau“ mit dem Sitz in 7163 Andau hat sich in seiner Generalversammlung am 24. November 2003 freiwillig aufgelöst.

Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Bezugspreis ab März 1993: Jahresbezug 21,80 EURO, halbjährlich 10,90 EURO, vierteljährlich 5,45 EURO. Einzelpreis 0,22 EURO für jede Seite, mindestens 1,09 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten 0,22 EURO per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Inserate: ganzseitig 327,03 EURO, halbseitig 163,51 EURO, viertelseitig 81,76 EURO und eine Achtelseite 40,91 EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A 7001 Eisenstadt, Telefon 600, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Offsetdruck Sexl, Eisenstadt, Hauptstraße 18, Burgenland.